

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

Per E-Mail an: ep27@efv.admin.ch

Basel, 24.04.2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2025 haben Sie die Vernehmlassung zum **Entlastungspaket 27 (EP27)** eröffnet. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Säule-3a-Einrichtungen und deren Kundinnen und Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Die Bereinigung des Bundeshaushalts soll mehrheitlich ausgabenseitig erfolgen, was der VVS begrüsst. Zu hohe Ausgaben sollen auch auf der Ausgabenseite gelöst werden, indem diese wieder reduziert werden. Bei den einnahmenseitigen Massnahmen lehnen wir insbesondere die Änderung der Besteuerung bei Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a aus folgenden Gründen ab:

- Das ausgabenseitige Problem (u.a. Finanzierung 13. AHV-Rente) soll auf der Ausgabenseite gelöst werden und nicht über zusätzliche Steuern, welcher Natur diese auch sein könnten (im Speziellen jedoch nicht mit der Mehrbesteuerung von Vorsorgeguthaben der zweiten Säule und der Säule 3a).
- Grundsätzlich ist der Vergleich zur Rente bei Kapitalbezügen aus Freizügigkeitskonten und Vorsorgekonten 3a nicht statthaft, weil ein Rentenbezug nicht möglich ist.
- Die Säulen 2 und 3a sind gänzlich langfristig aufgestellt und der Bürger spart während Jahrzehnten auf ein Ziel hin. Die Spielregeln – sprich die Besteuerung – zu ändern, hat einen negativen Effekt auf das Vertrauen der Bevölkerung in unser Dreisäulensystem. Zum Zeitpunkt der Einzahlungen durfte der Bürger auf die heute gültigen Steuerbedingungen bei der Auszahlung zählen und es ist für den VVS unverständlich, dass gerade im Bereich der Vorsorge die Rechtssicherheit nicht mehr gegeben ist. Das gilt es unbedingt zu vermeiden. Zusätzlich ist kurzfristig mit einem

Anstieg von Bezügen vor in Kraft treten der Regelung zu rechnen. Somit dürften auch die geschätzten 200 Millionen Mehreinnahmen kaum realisiert werden können.

- Die Begründung, dass die Steuererhöhung bei den Kapitalbezugssteuern lediglich die Ungleichheit zu den Rentenbezüglern eliminiert, greift aus Optik VVS viel zu kurz. Bei den Kapitalbezüglern fallen nach dem Kapitalbezug ebenfalls Steuern auf dem vorhandenen Kapital (Vermögenssteuer) und auf Zinserträgen auf dem investierten Kapital (Einkommenssteuern) an. Zusätzlich trägt bei der Kapitalauszahlung der Vorsorgenehmer das Langlebighkeitsrisiko teilweise selbst, was nicht mit Zusatzsteuern bestraft werden sollte. Ein eins-zu-eins-Vergleich mit den Rentnern ist aus unserer Optik so auch nicht möglich.
- Im Übrigen gibt es – unabhängig von der steuerlichen Situation – gute Gründe für einen Kapitalbezug – etwa wenn die Lebensdauer aufgrund einer bestehenden Vorerkrankung voraussichtlich verkürzt ist. Mit einer Anhebung der Besteuerung bis zum Vierfachen der heutigen Steuerbeträge werden zudem jene bestraft, welche bereits heute als Leistungsträger in der Gesellschaft gelten und die bereits anderweitig einen massgeblichen Beitrag zur Finanzierung des Staates leisten (höhere Einkommens- und Vermögenssteuern, AHV-Beiträge etc.). Eine Besteuerung bis zum Vierfachen der heutigen Steuerbeträge scheint weiter unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit höchst zweifelhaft und kommt faktisch einer staatlich geförderten Umverteilung gleich, die noch dazu – auch dieses Vorgehen ist fragwürdig – in ein Gesamtpaket eingelastet wird. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen auferlegt werden. Mit dem geplanten Vorgehen würde das Prinzip der Selbstverantwortung ausgehebelt und entsprechende Anreize staatlich zunichtegemacht.
- Ein Unterschied zwischen den Renten- resp. Kapitalbezüglern gibt es auch beim Fiskus:
 - Rentenbezüglern: Steuern auf den Renten werden nur erhoben, solange der Bezüglern lebt. Bei einem frühzeitigen Todesfall gibt es keine Renten und auch keine Steuern. So trägt hier der Fiskus das Risiko eines frühen Todes mit geringeren Steuererträgen mit.
 - Kapitalbezüglern: Steuern werden unabhängig der Lebenslänge bei allen gleich erhoben und der Staat hat die Steuer sofort zur Verfügung und trägt kein Risiko mit.

Aus einer Barwertbetrachtung ist es logisch, dass die Steuern beim Kapitalbezug tiefer sein müssen, weil die ganze Steuer früher zur Verfügung steht und faktisch Anlageerträge auf dem früher zur Verfügung stehenden Steuerbetrag gegengerechnet werden müssten.

- Gerade bei der Säule 3a werden viele Gelder in Wertschriften investiert, die massgebliche Kapitalgewinne zur Folge haben, die in der Säule 3a bei Auszahlung auch besteuert werden, obwohl in der freien Vorsorge (Säule 3b) diese Gewinne steuerfrei sind. Unter dieser Prämisse die Steuern sogar noch anheben zu wollen, ist stossend.
- Zusätzlich ist eine einmalige Steuer mit geringerem Verwaltungsaufwand durch die Steuerbehörde verbunden, als das mit wiederkehrenden Veranlagungen der Fall ist.

Obige Punkte machen auch deutlich, dass ein steuerlicher Unterschied zugunsten des Kapitalbezugs absolut gerechtfertigt ist und logisch begründet werden kann: Volle Steuer und das ganze Steuersubstrat steht sofort zur Verfügung, kein Kurzlebigkeitsrisiko vorhanden, Steuerbeträge können angelegt werden (Barwertmethode) und der Verwaltungsaufwand ist tiefer.

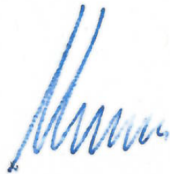
Die Höherbesteuerung von Kapitalauszahlungen mindert die Anreize für freiwillige Einzahlungen und schwächt damit unser Dreisäulensystem. Zusätzlich sind wir überzeugt, dass diese rückwirkende Änderung ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ist und das Vertrauen der Bevölkerung in unser Dreisäulensystem untergräbt. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme und insbesondere der oben erwähnten Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Marcel Rumo, Präsident